

Wien, 4. November 2016

Klienteninformation 5/2016 Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2016“

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

Inhaltsverzeichnis

Steuertipps für Unternehmer.....3

1. Investitionen vor dem Jahresende3
2. Disposition über Erträge/Einnahmen bzw Aufwendungen/Ausgaben3
3. Steueroptimale Verlustverwertung3
4. Gewinnfreibetrag5
5. Was Sie bei der Steuerplanung für 2016 beachten sollten5
6. Spenden aus dem Betriebsvermögen6
7. Forschungsprämie7
8. Sichern Sie sich Ihre Registrierkassenprämie von € 2007
9. Vorsteuerabzug bei Anschaffung von Elektroautos7
10. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung.....8
11. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer8
12. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2016 beantragen9
13. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs9
14. Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2011 stellen9

Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter11

1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels 11
2. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei 11
3. Mitarbeiterbeteiligungen 2016 noch bis € 3.000 steuerfrei 11
4. Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei..... 11
5. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365
pro Arbeitnehmer steuerfrei 11
6. Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums
bis € 186 steuerfrei..... 12
7. Steuerfreie Mitarbeitererrabatte noch vor dem Jahreswechsel gewähren 12
8. Kinderbetreuungskosten: € 1.000 Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei 12

9. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“	12
--	----

Steuertipps für Arbeitnehmer13

1. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2013 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2016	13
2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2016 bezahlen	13
3. Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2016 beim Arbeitgeber anregen	13
4. Arbeitnehmerveranlagung 2011 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2011 beantragen	13

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen15

1. Gebäudeanteil bei Vermietungen und Verpachtungen von Gebäuden anpassen	15
2. Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen auf 15 Jahre	15
3. Topf-Sonderausgaben aus „Altverträgen“ noch bis Ende 2016 bezahlen	15
4. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag	16
5. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag	16
6. Spenden als Sonderausgaben	16
7. Spenden von Privatstiftungen	17
8. Außergewöhnliche Belastungen noch 2016 bezahlen	17
9. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar	17
10. Wertpapierverluste realisieren	17
11. Prämie 2016 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen	18
12. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher aus 2009	18

Steuertipps für Unternehmer**1. INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE**

- Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2016 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabsetzung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) abgesetzt werden.
- **Stille Reserven** aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.
- Achtung: Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, dürfen **Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden** ohne Nachweis der Nutzungsdauer nur mehr mit **2,5% pro Jahr** abgeschrieben werden. Bei für **Wohnzwecke überlassenen Gebäuden** des Betriebsvermögens beträgt die Absetzung für Abnutzung nur mehr **1,5% pro Jahr**, wenn keine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wird. **Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die für Wohnzwecke vermietet** (und nicht Arbeitnehmern überlassen) werden dürfen ab diesem Zeitraum nur mehr auf **15 Jahre** verteilt abgesetzt werden. Eine Anpassung der bis 2015 höheren AfA-Sätze auf die nunmehr geltenden hat im Jahr 2016 zu erfolgen.

2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

Bilanzierer haben durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG**3.1 Verrechnung von Verlustvorträgen**

Vortragsfähige Verluste können bei der **Körperschaftsteuer** **nur bis zu 75%** des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind ua Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der **Einkommensteuer** sind seit der Veranlagung 2014 **Verluste wieder zu 100%** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.

TIPP: **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** müssen beachten, dass Verluste, welche **ab 2013** entstanden sind, infolge der Änderungen durch die Steuerreform 2015/16 **nunmehr unbeschränkt vortragsfähig** sind.

3.2 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Im Rahmen der Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steueroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2016 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2016) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2016** noch **für das gesamte Jahr 2016** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die in 2016 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2016 von den Gewinnen 2016 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen. Eine **Firmenwertabschreibung** kann **nur mehr für bis 28.2.2014 neu erworbene** operativ tätige Gruppenmitglieder geltend gemacht werden. Der EuGH hat jüngst entschieden, dass die Firmenwertabschreibung auch für ausländische Gruppenmitglieder gelten muss.

TIPP: Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch **Auslandsverluste** in Österreich verwertet werden. **Achtung:** Seit dem 1.3.2014 können aber nur mehr ausländische Kapitalgesellschaften einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind am 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden, was zur Nachversteuerung der bisher zugerechneten Verluste – verteilt auf drei Jahre – führt. Ab der Veranlagung 2015 können Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der **Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75%** des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

TIPP: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen **Verwertung von Finanzierungskosten** einer Beteiligungsholding im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

3.3 Keine ausgleichsfähigen Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern mehr

Beachten Sie bei Ihrer Steuerplanung 2016, dass im heurigen Jahr bei natürlichen Personen Verluste als kapitalistische Mitunternehmer nicht mehr ausgleichsfähig sind, insofern dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind nur mehr als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

4. GEWINNFREIBETRAG

Der **Gewinnfreibetrag (GFB)** steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13% des Gewinns, aber maximal € 45.350 pro Jahr**. Für Gewinne bis € 175.000 steht ein GFB iHv 13% zu. Für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 können 7% und für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 4,5% als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über € 580.000 gibt es keinen GFB.

Bis € 30.000 Gewinn steht der 13%ige GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = € 3.900). Ist der Gewinn höher als € 30.000, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage.

ACHTUNG: Neben den oben erwähnten Sachanlagen können **nur mehr Wohnbauanleihen** (oder Wandelschuldverschreibungen von Wohnbauaktiengesellschaften) zur Deckung des GFB herangezogen werden. Diese Wohnbauanleihen müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt ebenfalls 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden.

Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf von **Wohnbauanleihen** zu erfüllen, auch wenn diese zumeist eine sehr lange Laufzeit haben (die Mindestlaufzeit für Wohnbauanleihen beträgt 10 Jahre) und man sich die Chancen auf höhere Zinsen nimmt. Vorsicht ist beim Kauf von „alten“ Wohnbauanleihen geboten. Diese müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt noch mindestens eine **Restlaufzeit von 4 Jahren** aufweisen. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2016 geschätzt und der voraussichtlich über € 3.900 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und entsprechende **Wohnbauanleihen gekauft** werden. Übrigens: im Betriebsvermögen sind die Zinsen der Wohnbauanleihen nicht KEST-frei (im Privatvermögen sind bis zu 4% Zinsen steuerfrei).

TIPP: Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der GFB zu.

TIPP: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13% von € 30.000 = € 3.900) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2016 BEACHTEN SOLLTEN

5.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen **Zinssatz** von **3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit **abzuzinsen**. Diese Regelung gilt für Rückstellungen, die **erstmalig** für Wirtschaftsjahre gebildet werden, die nach dem 30.6.2014 enden.

Für Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren ergibt sich somit ein höherer steuerlicher Bilanzansatz (als der vormalige 80%ige Ansatz), bei einer Laufzeit von 20 Jahren wird hingegen der Bilanzansatz nur mehr rd 50% des Nominalbetrags betragen.

Für langfristige Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die vor dem 1.7.2014 enden, ist grundsätzlich der bisherige 80%-Ansatz fortzuführen, sofern sich bei Abzinsung mit 3,5% über die Restlaufzeit nicht ein niedrigerer Wert ergibt. Der Differenzbetrag ist gewinnerhöhend aufzulösen und linear auf drei Jahre nachzuversteuern.

5.2 Managergehälter

Gehälter, die € 500.000 brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. **Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen** sind **nur mehr insoweit** als Betriebsausgabe **abzugsfähig**, als sie beim Empfänger der begünstigten **Besteuerung** gem § 67 Abs 6 EStG **mit 6%** unterliegen.

Bei der Bildung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung (für freiwillige Abfertigungen) können ebenfalls nur mehr die steuerlich abzugsfähigen Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung betrifft vor allem Abfertigungsrückstellungen von Vorstandsmitgliedern, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung haben. Bereits bestehende Abfertigungsrückstellungen können solange steuerlich nicht dotiert werden, als der nach den neuen einschränkenden Bestimmungen ermittelte Wert niedriger ist.

5.3 Zuschreibungen und Zuschreibungsrücklage

Im Jahresabschluss 2016 müssen Zuschreibungen aufgrund von Wertaufholungen unternehmensrechtlich zwingend vorgenommen werden. Ist die Wertaufholung im Jahr 2016 eingetreten, ist diese auch steuerlich sofort gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Obergrenze für Zuschreibungen sind nach wie vor die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (daher werden durch Zuschreibungen lediglich in Vorjahren vorgenommene Teilwertabschreibungen wieder neutralisiert). Muss im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine bereits vor dem 1.1.2016 eingetretene Wertaufholung nachvollzogen werden, so ist diese im Jahr 2016 auf Antrag einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage zuzuführen.

6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2016 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2016 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

7. FORSCHUNGSPRÄMIE

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von **12%** beantragt werden. Prämien für **Auftragsforschungen** können für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **€ 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

TIPP: Für den **Prämienantrag 2016** muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes **Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes **Projektgutachten** einzuholen.

8. SICHERN SIE SICH IHRE REGISTRIERKASSENPRÄMIE VON € 200

Wer im Zeitraum zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 eine elektronische Registrierkasse anschafft oder ein bestehendes System umrüstet, kann die Kosten dafür als Betriebsausgabe sofort absetzen und hat Anspruch auf eine Registrierkassenprämie. Die Prämie beträgt € 200 je Erfassungseinheit, bei Kassensystemen mit mehreren Eingabestationen € 30 pro Eingabestation (mindestens aber gesamt € 200). Die Prämie für die elektronische Registrierkasse ist mit einem eigenen Formular (E 108c) in einer Gesamtsumme je betroffenem Kalenderjahr schriftlich (!) zu beantragen (siehe dazu ausführlich KlientenInfo 4/2016). Die Anschaffungskosten der Registrierkassen können gleichzeitig zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrags verwendet werden.

TIPP: Die volle Prämie steht im Fall der Anschaffung, unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten, zu.

9. VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFFUNG VON ELEKTROAUTOS

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu. Nach Ansicht des BMF im Salzburger Steuerdialog 2016 (noch nicht veröffentlicht) kann bei in Vorjahren angeschafften Elektroautos eine positive

Vorsteuerberichtigung für ab dem Jahr 2016 noch verbleibende Jahresfünftel vorgenommen werden.

TIPP: Elektroautos sind wegen der fehlenden CO₂-Emissionen nicht NoVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt keine Sachbezug an.

10. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

11. UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 30.000** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von € 33.000** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis € 36.000** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Achtung: Ob die Kleinunternehmergrenze überschritten ist oder nicht, richtet sich nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 30.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2016 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

TIPP: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann bis zur

Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

12. GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2016 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2016 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2016 maximal € 4.988,64 und der Jahresumsatz 2016 maximal € 30.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen** werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit **1.7.2013** kann die Befreiung auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal € 415,72** und der **monatliche Umsatz maximal € 2.500** beträgt.

TIPP: Der Antrag für 2016 muss spätestens am 31.12.2016 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2016 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

13. ZUSCHUSS ZUR ENTGELTFORTZAHLUNG AN DIENSTNEHMER FÜR KMUS

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstands** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

TIPP: Der **Zuschuss beträgt 50%** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

14. ANTRAG AUF ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR 2011 STELLEN

Energieintensive Betriebe können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben, die für Energieträger anfallen, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden, rückerstatten lassen, wenn diese 0,5% des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der **Antrag** muss spätestens **bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1). Aufgrund der jüngsten

Judikatur des EuGH ist derzeit davon auszugehen, dass **auch energieintensive Dienstleistungsbetriebe** nach wie vor Energieabgabenvergütungen geltend machen können (somit auch für das gesamte Jahr 2011).

Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter**1. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS**

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die seit der Veranlagung 2013 je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6% bis 35,75% versteuert** werden muss. Beträgt das Jahressechstel über € 83.333, gibt es keine Steuerersparnis mehr, da dann ein Steuersatz von 50% zu Anwendung kommt.

2. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

3. MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2016 NOCH BIS € 3.000 STEUERFREI

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH (Erkenntnis vom 27.7.2016, 2013/13/0069) zählen die Angehörigen des Managements zu einer begünstigten bestimmten Gruppe.

4. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

5. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von € 365**. Denken Sie bei der

betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

6. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI

Erstmals im Jahr 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.

7. STEUERFREIE MITARBEITERRABATTE NOCH VOR DEM JAHRESWECHSEL GEWÄHREN

Durch die Steuerreform 2015/16 sind steuerfreie Mitarbeiterrabatte neu geregelt worden. Danach sind Mitarbeiterrabatte steuerfrei, wenn sie im Einzelfall 20% nicht übersteigen. Übersteigen Mitarbeiterrabatte im Einzelfall 20% des Fremdverkaufspreises, so sind sie insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag im Kalenderjahr € 1.000 übersteigt. Mitarbeiterrabatte sind allerdings nur dann steuerfrei, wenn sie allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.

8. KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **€ 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheins** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

9. STEUERFREIER WERKSVERKEHR „JOBTICKET“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel (**„Jobticket“**) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (zB im Stadtgebiet von Wien). Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Achtung: Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

TIPP: Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

Steuertipps für Arbeitnehmer**1. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2013 BEI MHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2016**

Wer im Jahr 2013 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2016 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

2. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2016 BEZAHLEN

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2016 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

3. AUFROLLUNG DER LOHNSTEUERBERECHNUNG 2016 BEIM ARBEITGEBER ANREGEN

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. Oder Sie haben bisher noch kein Pendlerpauschale oder den Pendlereuro mittels Formular L 34 EDV beim Arbeitgeber beantragt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte „Aufrollung“) durchführen** und die sich daraus ergebende **Lohnsteuer-Gutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei **Aufrollung im Dezember** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Kirchenbeiträge** und **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid für 2016 vorgelegt hat).

4. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2011 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2011 BEANTRAGEN

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung **bei schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von **Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen**;
- **Verlusten aus anderen Einkünften**, zB Vermietungseinkünften;

- Geltendmachung von **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags;**
- Geltendmachung des **Unterhaltsabsetzbetrags;**
- **Gutschrift von Negativsteuern**

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit.

TIPP: Am 31.12.2016 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2011.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2011 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2016 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen**1. GEBÄUDEANTEIL BEI VERMIETUNGEN UND VERPACHTUNGEN VON GEBÄUDEN ANPASSEN**

Seit dem 1.1.2016 muss für die Berechnung der Abschreibung vermieteter Gebäude im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung als nicht abschreibbarer Grundanteil ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses grundsätzlich 40% der Anschaffungskosten ausgeschieden werden. Im Verordnungswege hat das BMF festgelegt, dass der auszuscheidende Grundanteil in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern weiterhin mit 20% der Anschaffungskosten angesetzt werden kann, wenn gleichzeitig der durchschnittliche Baulandpreis in dieser Gemeinde weniger als € 400 beträgt. In Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern (das sind derzeit die Städte Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck), in denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für Bauland mindestens € 400 beträgt, sind 30% der Anschaffungskosten als Grundanteil auszuscheiden, wenn das Gebäude mehr als 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst, oder 40% der Anschaffungskosten als Grundanteil auszuscheiden, wenn das Gebäude bis zu 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst. Allenfalls bis 2015 zu niedrig angesetzte Grundanteile sind bei der Bemessung der AfA im Jahr 2016 anzupassen.

TIPP: Sie haben im Vorjahr noch eine Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes verschenkt und die Zahlung einer **Substanzabgeltung** vereinbart. Dann vergessen Sie nicht, die Substanzabgeltung auch noch heuer an den Geschenknahmer zu überweisen, da Sie ansonsten keine Abschreibung geltend machen können. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung umsatzsteuerpflichtig.

2. VERTEILUNG VON INSTANDSETZUNGS-AUFWENDUNGEN AUF 15 JAHRE

Instandsetzungsausgaben des Jahres 2016 bei vermieteten Wohngebäuden dürfen erstmals nur mehr auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Dies gilt auch für freiwillig über Antrag auf 15 Jahre zu verteilende nicht regelmäßig anfallende Instandhaltungsausgaben des Jahres 2016. Bei in den Jahren bis 2015 angefallenen Instandsetzungsausgaben muss für Jahresabsetzungen ab 2016 eine Verteilungsdauer von 15 Jahren unterstellt werden. Bei bisher freiwillig auf 10 Jahre verteilten Instandhaltungsausgaben bei Wohngebäuden ändert sich der Verteilungszeitraum ab 2016 nicht.

3. TOPF-SONDERAUSGABEN AUS „ALTVERTRÄGEN“ NOCH BIS ENDE 2016 BEZAHLEN

Seit dem 1.1.2016 können die Topf-Sonderausgaben nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde. Die **Topf-Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von € 2.920 auf € 5.840**. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von € 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von € 60.000**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

4. SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

5. RENTEN, STEUERBERATUNGSKOSTEN UND KIRCHENBEITRAG

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **€ 400** begrenzt.

6. SPENDEN ALS SONDERAUSGABEN

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA).

Die meisten **begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen** und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung aber ausgenommen.

Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind **innerhalb folgender Grenzen absetzbar**:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10% des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

TIPP: Bei Unternehmen werden generell **Sachspenden** anerkannt, im Sonderausgabenbereich sind Sachspenden im Wesentlichen nur an jene Institutionen zulässig, die keine Registrierung als begünstigte Spendenorganisation benötigen, wie zB Museen etc.

7. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KEST-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.

Achtung: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zu Spenden ermächtigen!

8. AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2016 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

9. KINDERBETREUUNGSKOSTEN STEUERLICH ABSETZBAR

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **€ 2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv € 1.000). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.

TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2016 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

10. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle **Verkäufe seit dem 1.1.2016 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an**. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und

Investmentfonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate).

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z.B. Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

TIPP: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

11. PRÄMIE 2016 FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN NUTZEN

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens **€ 2.676,89** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2016 **von € 113,77**. Personen, die bereits die gesetzliche Alterspension beziehen, sind von der Förderung ausgenommen. Als **Bausparprämie** kann unverändert für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von € 1.200** pro Jahr noch ein Betrag von **€ 18** lukriert werden.

12. ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER AUS 2009

Zum 31.12.2016 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2009 aus. Diese können daher **ab 1.1.2017 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke beträgt 22 Jahre**.

TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich **bei der Veräußerungsgewinnermittlung** auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten **von der Steuerbasis abgesetzt** werden.

Weiters sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

TIPP: Selbstverständlich können Sie die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch **elektronisch** archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.